

**dRSK**

## DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT AUGUST 2011, AUSGABE 03

**Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.**

### AUSLÄNDERRECHT

---

#### Die 'Crux' mit dem nachehelichen Härtefall (Art. 50 AuG)

**Thomas Hugli Yar**

Art. 50 dürfte einer der beim Bundesgericht am meisten angerufenen Artikel des neuen Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) sein. Er sieht vor, dass nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft der Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung unter anderem dann fortbesteht, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 AuG). Das vorliegende Urteil stellt klar, dass zwischen der anspruchverschaffenden Ehe und dem Anspruch auf Fortbestand der Bewilligung ein inhaltlich-zeitlicher Zusammenhang bestehen muss; ist der Anspruch nach Art. 50 AuG einmal untergegangen, kann er regelmässig nicht wieder aufleben. Diese Rechtsprechung dürfte in der Praxis nicht immer einfach zu handhaben sein.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [2C\\_365/2010](#) vom 22. Juni 2011

Publiziert am 30. August 2011

---

### ENERGIERECHT

---

#### Zuordnung von Netzanschlüssen zu einer Netzebene

**Stefan Rechsteiner / Michael Waldner**

Für die Zuordnung von Netzanschlüssen zu einer Netzebene ist es entscheidend, welche Netzebenen eines anderen Netzbetreibers ein Netznutzer Gebrauch macht oder Gebrauch machen könnte. Ein Reserveanschluss kann für die Zuordnung ausschlaggebend sein, wenn er für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich und nicht für beide Parteien von gleichem Interesse ist. Ausschlaggebend für die Beurteilung, ob eine Reserve-/Notverbindung einer oder beiden Parteien dient, ist nicht die Frage, welche Partei die Leitung tatsächlich häufiger nutzt. Vielmehr ist zu beurteilen, ob eine der Parteien zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit wesentlich mehr auf die fragliche Leitung

angewiesen ist.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [A-1682/2010](#) vom 4. Mai 2011

Publiziert am 28. August 2011

### **Anspruch auf den Zinssatz ohne Reduktion nach Art. 31a Abs. 2 StromVV**

**Stefan Rechsteiner / Azra Dizdarevic-Hasic**

Das Bundesverwaltungsgericht bejaht die Rechtmässigkeit der Übergangsbestimmung gemäss Art. 31a Abs. 1 StromVV, wonach der Zinssatz nach Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV (sog. WACC) für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte für Netzanlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, in den Jahren 2009-2013 um 1 % gesenkt wird und bestätigt damit seine frühere Rechtsprechung. Erfüllen Betreiber von Anlagen bestimmte Voraussetzungen, genehmigt die ElCom gemäss Art. 31a Abs. 2 StromVV auf ein Gesuch hin den Zinssatz ohne Reduktion. Da die Beschwerdeführerin weder nachweisen konnte, dass ihre Netzanlagen zumindest über eine einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauer abgeschrieben wurden, noch dass ihre Anlagen nicht im Sinne von Art. 31a Abs. 2 StromVV neu bewertet wurden, verneinte das Bundesverwaltungsgericht den Anspruch auf einen Zinssatz ohne Reduktion. Den Nachweis, dass die Anlagen nicht im Sinne von Art. 31a Abs. 2 StromVV neu bewertet wurden, hat die Beschwerdeführerin auch dann zu erbringen, wenn die Anlagen wie vorliegend in Vergangenhait wiederholt den Eigentümer gewechselt haben.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [A-6181/2009](#) vom 3. Februar 2011

Publiziert am 23. August 2011

### **Binnenmarktzugang von Inhabern von kommunalen Installationsbewilligungen - bundesrechtliche Vorgaben für das Verfahren**

**Stefan Renfer**

Das Bundesgericht wies die Stadt Schaffhausen an, einem Sanitärinstallateur eine Bewilligung zur Ausführung von Installationsarbeiten zu erteilen. Die Städtischen Werke Schaffhausen verweigerten dem Installateur eine Bewilligung für bestimmte Installationsarbeiten. Da der Installateur bereits über eine entsprechende Bewilligung in einer Gemeinde verfügte, versties die Entscheidung der Stadt Schaffhausen gegen das Binnenmarktgesetz.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [2C\\_57/2011](#) vom 3. Mai 2011

Publiziert am 16. August 2011

---

## **ERBRECHT**

---

### **Zeitpunkt der Entstehung des Gewinnanteilsrechts der Miterben durch Zuweisung zur Bauzone**

**Fabienne Elmiger**

Massgeblicher Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens für die Zuweisung eines landwirtschaftlichen Grundstücks zu einer Bauzone im Sinne von Art. 29 Abs. 2 lit. c BGG ist die öffentliche Auflage des Nutzungsplanes (E. 5.5).

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [5A\\_816/2010](#) vom 28. April 2011 publiziert als BGE [137 III 344](#)

Publiziert am 16. August 2011

---

## **IT-RECHT**

---

### **Besitz an Daten im Cache-Speicher**

## Urs Egli

Im Urteil 6B\_744/2010 vom 12. Mai 2011 äussert sich das Bundesgericht zum Besitz an Daten, die im Cache-Speicher eines Internetbrowsers abgelegt sind. Die Frage spielt vor allem im Zusammenhang mit dem Besitz von harter Pornographie eine Rolle (Art. 197 Ziff. 3bis StGB).

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [6B\\_744/2010](#) vom 12. Mai 2011 publiziert als [BGE 137 IV 208](#)  
Publiziert am 31. August 2011

---

## MENSCHENRECHTE

### **Stiefkindadoption in eingetragener Partnerschaft verweigert** Bundesgericht lässt die Prüfung der Diskriminierungsrüge offen

#### **Tarek Naguib**

Eine in eingetragener Partnerschaft lebende Frau führte gegen die Ablehnung des Gesuches um Adoption ihrer Stieftochter Beschwerde in Zivilsachen. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab und lässt die Prüfung der behaupteten Diskriminierung aus formalen Gründen offen.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [5A\\_774/2010](#) vom 5. Mai 2011 publiziert als [BGE 137 III 241](#)  
Publiziert am 3. August 2011

---

## SOZIALHILFERECHT

### **Sozialhilfemissbrauch als Betrug ?**

#### **Peter Mösch Payot**

Unterzeichnet eine Ehefrau zu Hause ungelesen einen vom Ehemann falsch ausgefüllten mehrseitigen Antrag auf Sozialhilfe, liegt gemäss Bundesgericht Eventualvorsatz hinsichtlich arglistiger Täuschung vor und sie kann sich damit des Betruges schuldig machen. Die Arglist der Täuschung ist dabei auch dann möglich, wenn es dem Sozialdienst leicht möglich gewesen wäre, undeklariertes Einkommen festzustellen. Das Urteil steht für eine Verschärfung der Annahme von Arglist und Betrug bei unrechtmässigem Sozialhilfebezug. Die bessere Eignung sozialverwaltungsrechtlicher Mittel zur Missbrauchsbekämpfung in der Sozialhilfe bleibt davon allerdings unbenommen.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [6B\\_690/2010](#) vom 25. Oktober 2010  
Publiziert am 17. August 2011

---

## SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

### **Schleudertrauma: Sinngemässe Anwendung der Überwindbarkeitspraxis auf vorübergehende UV-Leistungen?**

#### **Vivian Winzenried**

Das Bundesgericht hält fest, dass die Überwindbarkeitspraxis (gemäss BGE 136 V 279 und 130 V 352) auf UV-Heilbehandlungs- und Taggeldanspruch keine Anwendung findet.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [8C\\_100/2011](#) vom 1. Juni 2011 publiziert als [BGE 137 V 199](#)  
Publiziert am 5. August 2011

### Arglistiges Verschweigen von Mängeln im Grundstückskauf

**Philipp Chiani / Markus Vischer**

Das Bundesgericht hält fest, dass von arglistigem Verschweigen eines Mangels ausgegangen werden müsse, falls der Verkäufer dem Käufer das Fehlen einer Eigenschaft verheimlicht, ohne dessen Vorhandensein der Käufer den Kaufvertrag nicht oder zumindest nicht unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen hätte. Das Verheimlichen von Tatsachen sei insoweit verpönt, als den Verkäufer aus Vertrag, Gesetz oder aus Treu und Glauben eine Aufklärungspflicht treffe.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [4A\\_70/2011](#) vom 12. April 2011  
Publiziert am 30. August 2011

### BGE 4A\_576/2010 - Kein Regress aus Art. 72 VVG auf Kausalhaftpflichtige

Praxisänderung abgelehnt

**Corinne Zellweger-Gutknecht**

Trotz breiter und andauernder Kritik hält das Bundesgericht an seiner an Art. 51 Abs. 2 OR orientierten Praxis fest, wonach der Regress gemäss Art. 72 Abs. 1 VVG eine schuldhaft, unerlaubte Handlung des Haftpflichtigen voraussetzt.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [4A\\_576/2010](#) vom 7. Juni 2011 publiziert als [BGE 137 III 352](#)  
Publiziert am 24. August 2011

### Genauerer zum ungefähren Kostenansatz (Art. 375 OR)

**Thomas Siegenthaler**

Bundesgerichtsentscheide zu Art. 375 OR (ungefährer Kostenansatz) sind eher selten - was vermuten lässt, dass sich Parteien und ihre Anwälte kaum auf diese Bestimmung berufen. Möglicherweise findet Art. 375 in letzter Zeit aber vermehrt Beachtung: Nachdem sich das Bundesgericht im Jahr 2009 eingehend zu dieser Bestimmung geäußert hatte ([4A\\_577/2008](#)), gibt es nun bereits wieder einen ausführlichen Entscheid zu diesem Thema zu vermelden.

**Kommentar zu:** Urteil des Bundesgerichts [4A\\_15/2011](#) vom 3. Mai 2011  
Publiziert am 22. August 2011

## EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

**Statistik:**

Zugang zum Push-Service Entscheide: 1965

**Information und Impressum:**

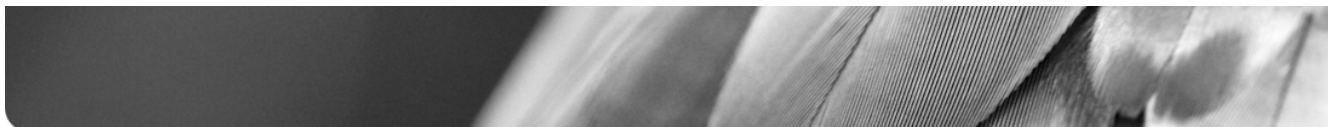
[info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch) | T +41 31 380 57 77

**ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.**

**Abmeldungen und Adress-Änderungen:** Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

**Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.**

<http://drsk.weblaw.ch>



**Weblaw AG** | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern  
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

[www.weblaw.ch](http://www.weblaw.ch)